



Verband Thurgauer Gemeinden  
Geschäftsstelle  
Postfach 1060  
8580 Amriswil  
Tel. 071 414 04 75 / Fax: 071 414 04 76  
E-Mail: [info@vtg.ch](mailto:info@vtg.ch) / Internet: [www.vtg.ch](http://www.vtg.ch)

Departement für Finanzen und Soziales  
Regierungsgebäude  
8510 Frauenfeld

Amriswil, 18. Februar 2010 rm

## **Vernehmlassungsantwort zum Entwurf betreffend die Verordnung zum Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung zur Vernehmlassung zu der im Titel genannten Vorlage. Gerne benutzen wir die Gelegenheit zu einer Stellungnahme im Namen des Verbandes Thurgauer Gemeinden (VTG).

Der VTG hat für die Erarbeitung dieser Vernehmlassungsantwort eine Arbeitsgruppe eingesetzt, der folgende Mitglieder angehörten:

- Hansjörg Huber, Gemeindeammann Birwinken (Vorsitz)
- Christian Baumann, Gemeindeschreiber Erlen
- René Bosshart, Gemeindeschreiber Eschlikon
- Silvano Castioni, Stadtschreiber Kreuzlingen
- Markus Hausammann, Gemeindeammann Langrickenbach
- Ivan Knobel, Gemeindeammann Rickenbach
- Jost Kuoni, Stv. Stadtschreiber Frauenfeld
- Walter Luginbühl, Gemeindeammann Hauptwil-Gottshaus
- Gabriela Michel, Stv. Gemeindeschreiberin Romanshorn
- Daniel Peluso, Gemeindeschreiber Münchwilen
- Peter Rüesch, Gemeindeschreiber Sirnach
- Martin Sax, Gemeindeschreiber Weinfelden
- Peter Wenk, Leiter Abteilung Einwohner und Sicherheit Arbon
- Ruedi Zbinden, Gemeindeammann Bussnang
- Reto Marty, Geschäftsleiter VTG (Protokoll)

### **Vorbemerkungen**

Bei der in die Vernehmlassung gegebenen Vorlage handelt es sich um die RRV zum Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen. Ende Oktober 2009 hat der Bundesrat das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31) und die dazu gehörige Verordnung Passivrauchschutzverordnung (PRSV) per 01.05.2010 in Kraft gesetzt und den Vollzug den Kantonen übertragen. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Thurgau haben am 17.05.2009 dem Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Schutz vor Passivrauchen“ zugestimmt. Im Gegenvorschlag wird auf die Regelung des Bundes, welche insbesondere die Möglichkeit von Raucherlokalen und bedienten Raucherräumen vorsieht, verwiesen. In der Abstimmungsbotschaft wurde argumentiert, im Kanton Thurgau die gleiche Regelung haben zu wollen wie beim Bund, ohne weitere beziehungsweise stärkere Einschränkungen. Weiter gilt es zu beachten, dass auf eidgenössischer Ebene ein Initiativkomitee daran ist, Unterschriften für eine eidgenössische Volksinitiative „Schutz vor Passivrauchen“ zu sammeln. Dies deshalb, da den Initianten die aktuelle Bundesgesetzgebung zu wenig weit geht. In der Initiative wird gefordert, dass in sämtlichen Innenräumen, welche als Arbeitsplatz dienen, nicht geraucht werden darf. Was faktisch einem generellen Rauchverbot in allen öffentlichen Innenräumen gleich kommt.

Gemäss Vorlage ist im Kanton Thurgau die Delegation des Vollzugs an die Politischen Gemeinden vorgesehen. Eine für die Gemeinden schwierige Aufgabe, die jedoch mit griffigen Ausführungsbestimmungen und einheitlichen Vollzugsanweisungen gemeistert werden kann. Da im Argumentarium zum Gegenvorschlag aufgeführt wurde, dass die Thurgauer Lösung nicht weiter gehen solle als die Bundeslösung und die Stimmbürger diesen Argumenten gefolgt sind, halten wir es nicht für richtig, in der RRV verschärfende Bestimmungen aufzunehmen. Im § 4 werden die Anforderungen an die Lüftungsanlagen in Raucherräumen und Raucherlokalen beschrieben. Diese sind im Bundesgesetz beziehungsweise in der Bundesverordnung nicht vorgegeben. Der Einbau solcher Lüftungsanlagen inklusive Wärmetauscher et cetera ist mit grossen Investitionen verbunden. Sollte die auf Bundesebene lancierte Volksinitiative „Schutz vor Passivrauchen“ vom Stimmvolk in naher Zukunft angenommen und ein absolutes Rauchverbot eingeführt werden, würden die Investitionen vergebens getätigt.

### **Zum Verordnungsentwurf lassen wir uns wie folgt vernehmen:**

Wir haben lediglich zu den Paragraphen Stellung genommen, die unserer Ansicht nach geändert werden sollten oder die wir ausdrücklich begrüssen. Die übrigen Vorschläge werden befürwortet.

---

§ 1. <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt den Schutz vor Passivrauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. Als Arbeitsplatz mehrerer Personen gilt jeder Ort, an dem sich mehrere Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer dauernd oder vorübergehend zur Ausführung der ihnen zugewiesenen Arbeit aufhalten.

<sup>2</sup> Öffentlich zugängliche Räume sind insbesondere:

- a. Gebäude der öffentlichen Verwaltung;
- b. Spitäler und andere Gesundheitseinrichtungen;
- c. Kinderheime, Altersheime und vergleichbare Einrichtungen;
- d. Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs;
- e. Bildungsstätten;
- f. Museums-, Theater- und Kinoräumlichkeiten;
- g. Sportstätten;
- h. Restaurations- und Hotelbetriebe (einschliesslich nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetriebe nach Artikel 24b des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979) unabhängig von kantonalen Bewilligungserfordernissen;
- i. Gebäude und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs;
- j. Verkaufsgeschäfte und Einkaufszentren.

<sup>3</sup> Auf private Haushaltungen ist diese Verordnung nicht anwendbar.

### **Anträge auf Umformulierung:**

Abs. 1:

...Als Arbeitsplatz mehrerer Personen gilt jeder Ort, an dem sich mehrere Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer dauernd oder vorübergehend zur Ausführung der ihnen zugewiesenen Arbeit aufhalten müssen.

### **Begründung:**

Die Formulierung entspricht dem Wortlaut in der Bundesverordnung.

lit. h:

h. alle nach kantonalem Gastgewerbegesetz patent- und bewilligungspflichtigen Betriebe“ (einschliesslich nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetriebe nach Artikel 24b des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979)

### **Begründung:**

Es sollen die gleichen Begriffe verwendet werden, wie im kantonalen Gastgewerbegesetz. Die Auslegung wäre präziser, welche gastgewerblichen Betriebe darunter fallen, beispielsweise auch Kiosk- und Gelegenheitswirtschaften.

---

§ 3. <sup>1</sup>Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person kann in besonderen Räumen, in denen keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden, das Rauchen gestatten, sofern sie abgetrennt, besonders gekennzeichnet und mit ausreichender Belüftung gemäss § 4 versehen sind (Raucherräume). Diese müssen durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt sein, dürfen kein Durchgangsraum in andere Räume sein. Es darf kein Rauch aus ihnen in andere Räume gelangen und sie müssen eine selbsttätig schliessende Tür haben.

<sup>2</sup>Ein Raucherraum darf höchstens 80 m<sup>2</sup> Fläche aufweisen. Es dürfen darin keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind, mit Ausnahme von Raucherwaren und Raucherutensilien.

<sup>3</sup>Für Raucherräume in Restaurations- und Hotelbetrieben gilt zusätzlich, dass ihre Fläche höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen darf und ihre Öffnungszeiten nicht länger sein dürfen, als im übrigen Betrieb.

<sup>4</sup>Restaurationsbetriebe werden von der zuständigen Gemeindebehörde auf Gesuch hin als Raucherlokale bewilligt, wenn die Gesamtfläche der dem Publikum zugänglichen Räume, inklusive Eingangsbereich, Garderobe und Toiletten, höchstens 80 m<sup>2</sup> beträgt, sie gemäss § 4 belüftet und nach aussen leicht erkennbar als Raucherlokal bezeichnet sind.

<sup>5</sup>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen in Raucherräumen von Restaurations- und Hotelbetrieben und in Raucherlokalen nur beschäftigt werden, sofern sie einer solchen Tätigkeit schriftlich zugestimmt haben. Für schwangere Frauen, stillende Mütter und Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Sonderschutzvorschriften des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 und seiner Ausführungsbestimmungen.

<sup>6</sup>Räumlichkeiten oder Betriebe, die hauptsächlich der Verpflegung am Arbeitsplatz dienen, wie Personalrestaurants oder Kantinen, sowie Betriebe, deren Haupttätigkeit nicht im Gastgewerbe liegt, wie Kioskbetriebe, Tankstellenbars, Cafés in Museen etc., dürfen nicht als Raucherlokale geführt werden.

<sup>7</sup>Die Kennzeichnung der Raucherräume respektive der Raucherlokale darf keinen Werbecharakter aufweisen.

#### Anträge auf Umformulierung:

§ 3 Abs. 2:

~~<sup>2</sup>Ein Raucherraum darf höchstens 80 m<sup>2</sup> Fläche aufweisen. Es dürfen darin~~ In einem Raucherraum dürfen keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind, mit Ausnahme von Raucherwaren und Raucherutensilien.

#### Begründung:

Diese Beschränkung ist in der Bundesgesetzgebung (Verordnung) nicht vorgesehen. Die Grösse eines Raucherraumes beschränkt sich gemäss § 3 Abs. 3 auf einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume. Es sind keine weiteren Einschränkungen vorgesehen.

---

§ 3 Abs. 3:

<sup>3</sup>Für Raucherräume in Restaurations- und Hotelbetrieben gilt ~~zusätzlich~~, dass ihre Fläche höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen darf und ihre Öffnungszeiten nicht länger sein dürfen, als im übrigen Betrieb.

#### Begründung:

Nach Änderung von Abs. 2 ist das Wort zusätzlich im Abs. 3 nicht mehr erforderlich.

---

§ 3 Abs. 4:

<sup>4</sup>Restaurationsbetriebe werden von der zuständigen Gemeindebehörde auf Gesuch hin als Raucherlokale bewilligt, wenn die Gesamtfläche der dem Publikum zugänglichen Räume, inklusive Eingangsbereich, Garderobe und Toiletten, höchstens 80 m<sup>2</sup> beträgt und die Räume gemäss § 4 belüftet sind, und nach aussen leicht erkennbar als Raucherlokal bezeichnet sind.

Begründung:

Siehe vor allem auch Begründung zur Streichung § 4. Eine ausreichende Belüftung kann im Einzelfall auch eine Fensterlüftung sein. Es wird gefordert, dies entsprechend zu berücksichtigen und im Sinne des einfachen Vollzugs in die Vollzugsbestimmung aufzunehmen.

„Nach aussen leicht erkennbar als Raucherlokal bezeichnet sind“ könnte nach der Anpassung des Abs. 7 gestrichen werden.

---

§ 3 Abs. 5

<sup>5</sup>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen in Raucherräumen von Restaurations- und Hotelbetrieben und in Raucherlokalen nur beschäftigt werden, sofern sie einer solchen Tätigkeit schriftlich zugestimmt haben. Für schwangere Frauen, stillende Mütter und Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Sonderschutzvorschriften des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 und seiner Ausführungsbestimmungen.

Bemerkung:

Zu dieser Bestimmung stellt sich die Frage, wie es versicherungstechnisch aussieht, falls eine Person, welche freiwillig unterschrieben hat, sich den Gesundheitsrisiken in einem Raucherlokal auszusetzen, krank wird. Allenfalls müssten die versicherungstechnischen Auswirkungen frühzeitig öffentlich thematisiert werden.

---

§ 3 Abs. 6

<sup>6</sup>Räumlichkeiten oder Betriebe, die hauptsächlich der Verpflegung am Arbeitsplatz dienen, wie Personalrestaurants oder Kantinen, sowie Betriebe, deren Haupttätigkeit nicht im Gastgewerbe liegt (ausgenommen sind nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe nach Artikel 24b des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979), wie Kioskbetriebe, Tankstellenbars, Cafés in Museen, Vereinslokale etc., dürfen nicht als Raucherlokale geführt werden.

Begründung:

Die nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebe sind in der Bundesverordnung ebenfalls aufgeführt. Die Vereinslokale sollten explizit aufgeführt werden, damit es in diesem Bereich, bei Vereinslokalen, keine Diskussionen gibt. Als Vereinslokale bewilligte Räume haben, wenn sie trotzdem als Raucherlokale betrieben werden sollen, mindestens eine gastgewerbliche Bewilligung zu erlangen (Gelegenheitswirtschaft, Kioskwirtschaft). So ist gewährleistet, dass die Gemeinden ein Minimum an Kontrolle darüber behalten.

---

§ 3 Abs. 7

Raucherlokale und Raucherräume müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnungen dürfen keinen Werbecharakter aufweisen.

Begründung:

Mit dieser Formulierung ist die Beschriftung sämtlicher Räume geregelt. Allenfalls müsste auf den Werbecharakter verstärkt eingegangen werden, da verschiedene Auslegungsmöglichkeiten bestehen: Meint „Werbung“ eine Anpreisung des Raucherlokals oder ist damit Werbung auf der Kennzeichnungstafel (Marlboro, Villiger, etc.) gemeint?

---

§ 4. <sup>1</sup> Raucherräume und Raucherlokale müssen über eine Belüftung in Form einer Frischluftzufuhr verfügen. Die minimale Frischluftmenge beträgt mindestens 36 m<sup>3</sup>/h pro Person.

<sup>2</sup> Es ist für einen permanenten Unterdruck gegenüber den angrenzenden Räumen zu sorgen. Der Unterdruck muss bezogen auf den Raucherraum 50 % der Frischluftmenge gemäss Ziffer 1, jedoch mindestens 500 m<sup>3</sup> pro Stunde und pro Raum betragen.

<sup>3</sup> Es darf keine Übertragung von rauch- oder geruchsbelasteter Luft aus Abluftkanälen von Raucherräumen in Räume oder in andere luftführende Teile der Anlage stattfinden. Ist die Anlage nicht in Betrieb, dürfen keine Gerüche aus Abluftkanälen in Innenräume gelangen.

<sup>4</sup> Die Lüftungsanlage ist gemäss dem Stand der Technik instand zu halten.

Antrag:

§ 4 muss ersatzlos gestrichen und die Bezüge in den anderen Paragraphen sollen dementsprechend in „Belüftung“ oder „ausreichende Belüftung“ umformuliert werden.

Im Bundesgesetz sowie in der Bundesverordnung werden keinerlei Vorschriften zur Art der Belüftung der Raucherlokale oder Raucherräume gemacht. Es wird lediglich von einer ausreichenden Belüftung gesprochen. In vielen Gastgewerbebetrieben ist eine Lüftung vorhanden. Aufgrund der zu erwartenden eidgenössischen Volksinitiative zum „Schutz vor Passivrauchen“ muss damit gerechnet werden, dass in absehbarer Zeit ein vollumfängliches Rauchverbot verfügt werden könnte. Die Investitionen, welche die Restaurationsbetriebe bis dahin in neue anforderungsreiche Lüftungsanlagen getätigt hätten, wären vergebens.

---

§ 6. Gegen Entscheide der für die Bewilligungserteilung zuständigen Behörden kann innert 20 Tagen beim Departement für ~~Bau und Umwelt~~ Justiz und Sicherheit Rekurs erhoben werden.

Antrag:

Nach Streichung des § 4 sollte anstatt des DBU das DJS zur Rekursinstanz ernannt werden. Wahrscheinlich werden (insbesondere wenn §4 gestrichen wird) in den Gemeinden die Fragen des Gastgewerbes ebenfalls ganzheitlich bei einer einzigen Amtsstelle behandelt.

---

§ 7. Der Vollzug dieser Verordnung ist Sache der Gemeinden. Diese können die Polizeiorgane des Kantons beiziehen.

Antrag

Aufgrund des erhöhten Aufwandes der Gemeinden mit dem Vollzug des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen wird die Möglichkeit zur Erhebung einer Gebühr für die Bewilligung von Raucherräumen beziehungsweise Raucherlokalen oder die Erhöhung des Anteils der Gemeinden an den Patentgebühren gemäss Gastgewerbegesetz gefordert.

---

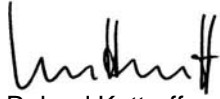
Die VTG-Arbeitsgruppe führt am Nachmittag des 29.03.2010 in Weinfelden eine Informationsveranstaltung zum Thema Vollzug der Verordnung „Schutz vor Passivrauchen“ durch. An dieser Veranstaltung sollen den Gemeinden Vorschläge, Vollzugshilfen und Tipps für den einheitlichen Vollzug der Verordnung abgegeben werden. Es wäre deshalb sehr hilfreich, die genehmigte Verordnung möglichst bald zu erhalten, damit die entsprechenden Vollzugshilfen, allenfalls auch in Zusammenarbeit mit der zuständigen Mitarbeiterin des Departements für Finanzen und Soziales, erarbeitet werden können.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen und Vorschläge zu berücksichtigen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**VTG**

Der Präsident



Roland Kuttruff

Der Geschäftsleiter



Reto Marty